

Artikel 8

Jede der vertragschließenden Seiten ist berechtigt, in den Fällen, in denen die Bestimmungen des Artikels 6 nicht anwendbar sind, eine Sicherheitsleistung und/oder die Vorlage von Zolldokumenten für die Einfuhr und Wiederausfuhr eines Containers zu fordern.

c) Bedingungen für die Nutzung von vorübergehend eingeführten Containern

Artikel 9

1. Die vertragschließenden Seiten gestatten, daß die nach dieser Konvention vorübergehend eingeführten Container zur Beförderung von Gütern im Inland genutzt werden, wobei jede der vertragschließenden Seiten das Recht hat, die Erfüllung aller oder eines Teils der in Anlage 3 aufgeführten Bedingungen zur Pflicht zu machen.
2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Vergünstigung wird unbeschadet der Vorschriften gewährt, die auf dem Territorium jeder der vertragschließenden Seiten für Fahrzeuge gelten, die als Zug- oder Trägerfahrzeuge Container befördern.

d) Sonderfälle

Artikel 10

1. Ersatzteile, die zur Reparatur von vorübergehend eingeführten Containern bestimmt sind, werden zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen.
2. Gemäß den Vorschriften des betreffenden Landes und mit Zustimmung der Zollbehörden dieses Landes werden die ersetzten, nicht wiederausgeführten Teile:
 - a) den Eingangsabgaben unterworfen, die für sie zu dem Zeitpunkt und in dem Zustand, in dem sie vorgeführt werden, zu entrichten sind;
 - b) den zuständigen Behörden dieses Landes unentgeltlich überlassen oder
 - c) unter amtlicher Kontrolle auf Kosten der Betroffenen vernichtet.
3. Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 sind sinngemäß bei der vorübergehenden Einfuhr von Ersatzteilen gemäß Ziffer 1 anwendbar.

Artikel 11

1. Die vertragschließenden Seiten willigen ein, Zubehör und Ausrüstungen für vorübergehend eingeführte Container zur vorübergehenden Einfuhr zuzulassen, wenn diese Teile entweder zusammen mit einem Container eingeführt und gesondert oder mit einem anderen Container wiederausgeführt werden oder wenn sie gesondert eingeführt und zusammen mit einem Container wiederausgeführt werden.
2. Die Bestimmungen des Artikels 3 Ziffer 2 und der Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 sind sinngemäß auf die in Ziffer 1 vorgesehene vorübergehende Einfuhr der Containerzubehörteile und -ausrüstungen anwendbar. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Ziffer 1 können diese Zubehörteile und Ausrüstungen im Inlandverkehr genutzt werden, wenn sie zusammen mit einem Container befördert werden, für den die Bestimmungen des genannten Absatzes zutreffen.

Kapitel III

Zulassung der Container zur Beförderung von Gütern unter Zollverschluß

Artikel 12

1. Um zur Güterbeförderung unter Zollverschluß zugelassen werden zu können, müssen die Container den Vorschriften der Anlage 4 entsprechen.

2. Die Zulassung erfolgt nach einem der Verfahren nach Anlage 5.
3. Die Container, die von einer der vertragschließenden Seiten zur Güterbeförderung unter Zollverschluß zugelassen worden sind, werden von den anderen vertragschließenden Seiten für jedes Verfahren der internationalen Beförderung unter Zollverschluß anerkannt.
4. Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Zulassung der Container, die den in Anlage 4 vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen, nicht anzuerkennen. Jedoch werden es die vertragschließenden Seiten vermeiden, die Beförderung zu verzögern, wenn die festgestellten Mängel geringfügig und Möglichkeiten des Schmuggels nicht zu befürchten sind.
5. Ein Container, dessen Zulassung aberkannt wurde, kann erst dann erneut zur Güterbeförderung unter Zollverschluß verwendet werden, wenn entweder sein Zustand, der seine Zulassung gerechtfertigt hatte, wiederhergestellt oder der Container neu zugelassen wurde.
6. Wird angenommen, daß bereits zum Zeitpunkt der Zulassung des Containers ein Mangel bestanden hat, muß die für die Zulassung zuständige Behörde davon unterrichtet werden.
7. Wenn es sich herausstellt, daß Container, die zur Güterbeförderung unter Zollverschluß entsprechend den in der Anlage 5, Ziffer 1 Buchstaben a) und b) beschriebenen Verfahren zugelassen wurden, tatsächlich nicht den technischen Bedingungen der Anlage 4 entsprechen, leitet die zuständige Behörde, die die Zulassung erteilte, Maßnahmen ein, um die Container mit den erforderlichen technischen Bedingungen in Übereinstimmung zu bringen, oder zieht die Zulassung zurück.

Kapitel IV
Erläuterungen

Artikel 13

Die in Anlage 6 genannten Erläuterungen enthalten die Auslegung einiger Bestimmungen dieser Konvention und ihrer Anlagen.

Kapitel V
Sonstige Bestimmungen

Artikel 14

Diese Konvention hindert die vertragschließenden Seiten nicht, auf Grund einseitiger Bestimmungen oder bilateraler oder multilateraler Verträge weitergehende Vergünstigungen zu gewähren, sofern diese nicht die Anwendung dieser Konvention behindern.

Artikel 15

Jegliche Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention, jede Fälschung, falsche Erklärung oder Handlung, die zur Folge hat, eine Person oder einen Gegenstand ungerechtfertigt in den Genuß der Bestimmungen der vorliegenden Konvention kommen zu lassen, setzt den Zuwiderhandelnden in dem Land, in dem die Rechtsverletzung begangen wurde, den von der Gesetzgebung dieses Landes vorgesehenen Strafmaßnahmen aus.

Artikel 16

Auf Wunsch stellen sich die vertragschließenden Seiten gegenseitig die Informationen zu, die für die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention erforderlich sind, insbesondere über die Zulassung der Container und die technischen Dateff ihrer Konstruktion.